

V E R E I N S F Ö R D E R R I C H T L I N I E

1. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Die Stadt Bad Lausick gewährt die Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit im Rahmen dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

2.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen für ein Vorhaben führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung eines Vorhabens in den Folgejahren.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Vereine der Stadt Bad Lausick, wenn sie

- a) allen Bürgern offen stehen,
- b) gemeinnützig tätig sind,
- c) als Vereinsziel die Förderung des Sports bzw. der Kultur haben,
- d) ihren Sitz in der Stadt Bad Lausick einschließlich aller Ortsteile haben.

4. Gegenstand der Zuwendung

4.1. Die Zuwendungen werden in Form eines Zuschusses oder in Form einer Sachleistung gewährt.

4.2. Förderfähige Vorhaben sind:

- a) sportliche Veranstaltungen,
z.B. Turniere, Breitensportliche Wettkämpfe, örtliche Meisterschaften,
- b) kulturelle Veranstaltungen,
z.B. Dorf-, Kinder- und Vereinsfeste, Vereinsjubiläen,
- c) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
z.B. Sportgeräte und -ausrüstungen, Instrumente, Gegenstände für die Vereinsarbeit.

5. Antragstellung

5.1. Jeder antragsberechtigte Verein kann jährlich einen Antrag auf Förderung stellen.

5.2. Anträge sind bis zum 31.01. des laufenden Haushaltsjahres schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Lausick einzureichen.

5.3. Der Antragsteller hat mindestens 50 Prozent Eigenleistung zu erbringen.

5.4. Folgende Angaben müssen im Antrag enthalten sein:

- Kurzerläuterungen des Vorhabens
- Kosten des Vorhabens

- Nachweis der Eigenleistung
- Höhe der beantragten Zuwendungen
- Finanzplan für das laufende Jahr
- Anzahl der Vereinsmitglieder (getrennt nach Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen).

6. Vergabe und Verwendungen

- 6.1. Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick entscheidet über die Vergabe und die Höhe der Zuwendung.
- 6.2. Die Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.
- 6.3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt anhand der vorgelegten Originalbelege, die dem Verwendungsnachweis beizufügen sind.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Lausick, den 17. 09. 1998